

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2024)

zum Thema:

Bestattungen in Berlin: Vielfalt der Bestattungsformen

und **Antwort** vom 18. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20493

vom 26. September 2024

über Bestattungen in Berlin: Vielfalt der Bestattungsformen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Landesbetrieb Krematorium Berlin (LKB) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Laut Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt gibt es in Berlin 222 Friedhöfe mit einer Fläche von ca. 1.095 ha, wovon auf 182 Friedhöfen, mit einer Fläche von 932 ha, bestattet wird.

Viele Menschen wünschen sich neue Formen der Beerdigung, nicht nur aus religiösen Gründen – wie etwa die sarglose Bestattung. Dabei spielt auch der Wunsch nach „Natürlichkeit/Naturnähe“ eine zunehmende Rolle.

1. Bei der neuen Bestattungsform „Reerdigung“ transformieren nach dem Tod Mikroorganismen den menschlichen Körper in vierzig Tagen zu Erde, übrig gebliebene Knochen werden gemahlen und der Erde beigefügt. Schleswig-Holstein ermöglicht die Reerdigung als erstes Bundesland in einer Erprobungsphase seit 2022. Die entstandene Erde darf außerdem bereits auf Friedhöfen in

Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg beigesetzt werden. Hat der Senat Kenntnisse zur neuen Bestattungsmethode "Reerdigung"?

2. Welche Kenntnisse liegen dem Senat zu den Ergebnissen der Erprobung der „Reerdigung“ in Schleswig-Holstein vor?

Zu 1. und 2.:

Wegen ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen gemeinsam beantwortet. Dem Senat ist diese Bestattungsmethode der Humankompostierung samt einer Beschreibung des Vorgangs durch den Anbieter bekannt. Ergebnisse der laufenden Erprobung im Land Schleswig-Holstein sind dem Senat nicht bekannt.

3. Plant der Senat, die Erde aus in Schleswig-Holstein reerdigten Verstorbenen auf Berliner Friedhöfen beisetzen zu lassen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 3.:

Das Berliner Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) regelt in dem zuletzt durch Gesetz vom 14. Februar 2024 neugefassten § 17 die Bestattungsarten. Danach kann die Bestattung durch Beisetzung einer Leiche in der Erde (Erdbestattung) oder durch Einäscherung einer Leiche mit anschließender Beisetzung der Asche der verstorbenen Person (Feuerbestattung) vorgenommen werden. Demzufolge bestimmt § 12 Absatz 2 Friedhofsgesetz Berlin, dass auf Berliner Friedhöfen nur Erd-, Urnen- und Aschegrabstätten bestehen.

Der Senat kann gegenwärtig keinen Handlungsbedarf erkennen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass für eine Bewertung der neuen Bestattungsform zunächst die Ergebnisse des Probetriebs aus Schleswig-Holstein abgewartet werden sollten.

4. Spielen bei der Beurteilung der neuen Bestattungsmethode durch den Senat (siehe Frage 3) auch ökologische Fragen eine Rolle? Bei einer Erdbestattung werden in einer großen Zahl der Fälle Särge verwendet. Särge sind häufig lackiert, haben Metallgriffe, chemische Klebstoffe, sind mit Plastikfolien ausgekleidet, die teilweise nicht abgebaut werden können und dem Grundwasser Schadstoffe zufügen. Viele Verstorbene tragen eine Bekleidung mit einem hohen Kunststoffanteil, die nicht oder nur nach Jahrzehnten vergehen.
 - a) Welche Kenntnisse hat der Senat zur Umweltverträglichkeit der Sargbestattung? Liegen dem Senat Forschungsergebnisse vor?
 - b) Welche Kenntnisse hat der Senat zur Umweltverträglichkeit der Urnenbeisetzungen auf Friedhöfen (inkl. sogenannter "Urnenwälder")? Liegen dem Senat Forschungsergebnisse vor?

Zu 4., 4.a), 4.b):

Bei der Beurteilung neuer Bestattungsmethoden sind die ökologischen Auswirkungen der Bestattungsmethoden zu berücksichtigen.

Schon jetzt gibt § 8 des Friedhofsgesetzes vom 01. November 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2016 (GVBl. S. 26, 55) vor, dass die bei der Anlegung, Gestaltung, Nutzung und Unterhaltung von Friedhöfen Beteiligten den Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung tragen müssen. Im Weiteren regelt § 9 Abs. 3 Friedhofsgesetz u.a., dass die Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Materialien bei den Bestattungen nicht gestattet ist.

Der Senat verfügt über keine Erkenntnisse bzw. Forschungsergebnisse im Sinne der Frage.

5. Bei der Feuerbestattung werden die Verstorbenen in einem Krematorium verbrannt. Wie hoch ist der Erdgasverbrauch pro Jahr a) in den kommunalen und b) privaten Krematorien von Berlin (und ggf. von Brandenburg)? Welche Art von Filteranlagen werden verwendet? Wo und in welcher Form wird der sogenannte Filterkuchen endgelagert? Bitte für jedes Krematorium einzeln auflisten.

Zu 5.:

In Berlin gibt es einen Landesbetrieb Krematorium Berlin mit zwei Standorten, dem Krematorium Ruhleben und dem Krematorium Baumschulenweg. Ein privates Krematorium gibt es nicht.

Der Gesamtverbrauch von Erdgas betrug für den Landesbetrieb an beiden Standorten im Jahr 2023 insgesamt 5.689.866 kWh Gas, in diesem Zeitraum wurden 15.435 Einäscherungen vorgenommen.

Die Verbräuche von Krematorien im Land Brandenburg sind dem Senat nicht bekannt.

Die Filteranlagen der Kremationslinien sind Filter mit Flugstrom-Umlaufverfahren.

Das eingesetzte Sorbalit (Filterkuchen) wird von einem Auftragnehmer mit entsprechendem Nachweis entsorgt und von einem anderen Dienstleister in Salzstollen eingelagert. Dies gilt für beide Standorte.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat generell zur Umweltverträglichkeit der Feuerbestattung? Wer überprüft die Einhaltung der Umweltstandards unabhängig?

Zu 6.:

Auf Grund der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV - zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Abgaswerte überwachungspflichtig und werden monatlich an das zuständige bezirkliche Umweltamt gesendet. Das Monitoring geschieht im Sekundentakt.

Jedes Krematorium verfügt über eine Abgasreinigungsanlage, so dass keine Feinstaub- und Stickoxidbelastung entsteht.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20343 verwiesen.

7. Welche Gründe führen dazu, dass Verstorbene aus Berlin, die eine Feuerbestattung gewählt haben, nicht in Berlin kremiert werden?

Zu 7.:

Eine verbindliche Verpflichtung zur Kremierung in Berliner Krematorien besteht seit einer Änderung des Bestattungsgesetzes im Jahr 1994 nicht mehr. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über die Gründe vor, nach denen Bestattungspflichtige ihre Entscheidung für oder gegen eine Kremierung außerhalb Berlins treffen.

8. Welche Formen der Beerdigung sind in Berlin neben der Erd- und Urnenbestattung sowie der sarglosen Bestattung (für Muslime) erlaubt? Auf welchen Friedhöfen?

Zu 8.:

Neben Erd- und Urnengrabstätten werden in § 12 Abs. 2 Friedhofsgesetz auch Aschengrabstätten benannt. Entsprechende Aschengrabstätten, in denen die Totenasche ohne Verwendung einer Urne unter der Grassode beigesetzt wird, gibt es z.B. auf landeseigenen Friedhöfen in den Bezirken Spandau (Landschaftsfriedhof Gatow) und Tempelhof-Schöneberg (Heidefriedhof).

Berlin, den 18. Oktober 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege